

# Kompensation in Zulassungsverfahren im Naturschutzrecht

## Rechtlicher Rahmen

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach



# Aufgaben der Stadt/Gemeinde im Rahmen der §§ 15/17 BNatSchG (i.d.R. Eingriffsregelung)

- Was ist erforderlich?
  - Unterlagen und Gutachten (§ 17 (4) S.1)
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan (§ 17 (4) S.2)
  - Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (§ 15 (1))
  - Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 (2))
  - Ersatzzahlung (§ 15 (6))
  - Meldung an das Kompensationsverzeichnis (§ 17 (6))

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach

[www.ladadi.de](http://www.ladadi.de)

## **Benehmensregelung mit der UNB:**

- Unterbreiten des Sachverhaltes durch Kommune
- Beratung über die angemessene Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange durch die UNB
- Die Naturschutzbehörde ist nicht nur als Gutachter im Verfahren tätig, sondern nimmt öffentliche Belange auf allen Stufen der Eingriffsregelung wahr

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach

[www.ladadi.de](http://www.ladadi.de)

## Die Stellungnahme der UNB:

- Fachliche Beurteilung des Eingriffes
- Bewertung der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Beschreibung der Bedeutung der betroffenen Belange von Natur und Landschaft (falls Abwägung erforderlich)
- Hinweise auf
  - Schutzverordnungen
  - § 30 BNatSchG
  - Erforderlichkeit einer Befreiung oder Ausnahme
- Keine „Beweislast“ der UNB, da Amtsermittlungspflicht der eingreifenden Behörde

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach

## Einbindung der UNB durch die Kommune:

- Die Einbindung der UNB hat frühzeitig einzusetzen um zu verhindern,
  - dass Planungen oder Vorhaben sich ohne Mitwirkung der Naturschutzbehörde verfestigen
  - dass die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen erschwert wird
- Die Stellungnahme kann Anstoß zu weiteren notwendigen Ermittlungen geben

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach

# Rechtslage für die Übergabe naturschutzfachlicher Daten:

## - § 17 (6) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

(Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die ... zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.)

## - § 4 (2) S.2-3 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG)

Die Behörden des Landes, die unteren Naturschutzbehörden und die sonstigen öffentlichen Planungsträger übermitteln die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder Aufgaben erhobenen Naturschutzfachdaten an NATUREG. Dies gilt für

1. gutachterlich erhobene Daten zu Biotopen, einschließlich der nach § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 13 zu schützenden Tier- und Pflanzenarten,
2. Erkenntnisse über Tiere, Pflanzen und deren Biotope aus Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 und 6 und § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes,
3. flächengebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Förderungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch nach § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Baugesetzbuchs,

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach

# Datenformat:

## § 4 (3) HAGBNatSchG

Die Naturschutzbehörden haben darauf hinzuwirken, dass der Datenaustausch digital und über definierte Schnittstellen oder einheitliche Werkzeuge erfolgen kann. **Die oberste Naturschutzbehörde kann die Datenformate und -inhalte sowie die zeitlichen Abstände ihrer Aktualisierung festlegen.**

**Von dieser Ermächtigung hat das Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde mit der Hessischen Anweisung zur Naturschutzdatenhaltung (HAND) Gebrauch gemacht**

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach

[www.ladadi.de](http://www.ladadi.de)

## **HAND besteht aus**

- a) dem Einführungserlass vom 16. September 2013  
(den Kreisen am 21.09.2016 !!! bekanntgegeben)**
- b) dem 14seitigen Merkblatt,**
- c) dem Begleitblatt zur Datenlieferung und**
- d) der Excel-Datei mit den Auswahlkriterien**

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach

[www.ladadi.de](http://www.ladadi.de)

## **HAND regelt**

- das Mindestaustauschformat
- die Konkretisierung der Meldepflicht des Trägers/Antragsstellers

## **Sind durch HAND neue Pflichten für die Kommunen entstanden?**

- Nein! Die Verpflichtung die Daten an NATUREG zu melden war bereits gesetzlich normiert.
- Allerdings ist durch HAND die Form verbindlich geregelt.
- Für kleinere Verfahren ist nach Absprache mit der UNB eine Abweichung in Einzelfällen zulässig.
- Für die Eintragung ist die UNB als Nutzer des NATUREG-Produktivsystems zuständig.

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach

## Was ist zu liefern?

- Informationen zum Verfahren (HAND-Anlage 1),
- Informationen zur Lage und Abgrenzung der Maßnahmenflächen, (graphische Daten im Shape-Format (HAND-Anlage 2)),
- Sachdaten zu Verfahren und Maßnahmen als CSV-Tabellen, (HAND-Anlage 3).
- Bei nachfolgenden Änderungen in einem Verfahren sind keine Teildatenbestände bereitzustellen, sondern es erfolgt ein Komplettaustausch

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach

[www.ladadi.de](http://www.ladadi.de)

## Wann ist zu liefern?

- Daten zum aktuellen, rechtskräftigen Stand sind spätestens **drei Monate** nach Genehmigung des Verfahrens (Datum des Bescheides) bereitzustellen.
- Bei maßgeblichen Änderungen ist der aktualisierte Stand spätestens **drei Monate** nach Rechtskraft der Änderung (Datum des Bescheides) als Austauschdatenbestand bereitzustellen.

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach



## Wie können die Kommunen das leisten?

- B-Pläne und größere Verfahren werden i.d.R. über Planungsbüros abgewickelt. Diese sollten über HAND informiert sein. Die Kommune sollte darauf achten, dass die Verpflichtungen aus HAND Teil der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Planungsbüro sind.  
(Datenlieferung an UNB und Kontrolle des Inhaltes in NATUREG)
- Kleinere Verfahren werden bei Kommunen ohne ein leistungsfähiges GIS über die Einzelfallregelung analog abgewickelt. Allerdings sollten auch hier die Kommunen die Eintragungen in NATUREG überprüfen.

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Fragen?**

Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz Landschaftspflege

Dr. Thomas Fischbach

